

## **Satzung der Gemeinde Grefrath für gemeindliche Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 12.12.2023**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung für gemeindliche Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Grefrath errichtet, mietet und unterhält als öffentliche Einrichtung Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden (nachfolgend Unterkünfte genannt) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen. Der aktuelle Bestand der Unterkünfte ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Gemeinde Grefrath.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Grefrath und den Benutzer/-innen ist ausschließlich öffentlich-rechtlich.

### **§ 2**

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/-innen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt. Neben dieser Benutzungsordnung sind auch die für die Einzelwohnungen jeweils geltenden Hausordnungen zu beachten. Rechte und Pflichten der Benutzer/-innen ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.

### **§ 3**

#### **Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer/die Benutzerin gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkünfte,
  3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer/Die Benutzerin kann sowohl innerhalb einer Unterkunft von einem Raum in einen anderen als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkunft zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Grefrath Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für Unterkünfte, die jeweilige Hausordnung für Einzelwohnungen oder gegen die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat oder
  4. über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unangekündigt aus der Unterkunft abwesend ist oder
  5. keinen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in einem Übergangswohnheim besteht.
- (5) Der Benutzer/Die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren Hauptwohnsitz, bspw. Aufgrund einer wegfallenden Wohnsitzauflage und einem damit verbundenen Umzug, nicht mehr in der Unterkunft hat.
- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/Die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer/der Benutzerin überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Grefrath.
- (8) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin haftet für Schäden, die er/sie schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht.
- (9) Nach einem Auszug zurückgebliebene Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin können binnen eines Monats in der Unterkunft abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die hierfür entstandenen Kosten sind vom ehemaligen Benutzer/von der ehemaligen Benutzerin zu tragen.

## **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Grefrath gewährt leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterbringung in einer Unterkunft als Sachleistung.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte durch Aussiedler/-innen, ausländische Flüchtlinge oder Wohnungslose erhebt die Gemeinde Grefrath eine Benutzungsgebühr.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/-innen der Unterkunft. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften und sonstige die Unterkunft in Haushaltsgemeinschaften bewohnende Benutzer/-innen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner. Soweit Benutzer/-innen in der Zeit, in der Gebühren entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühren- und Entgeltzahlung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Grefrath.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Nettetal zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (7) Sofern der Benutzer/die Benutzerin über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt, hat er/sie die anfallenden Gebühren selbst zu entrichten.

## **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Übergangsheime monatlich:

- Am Reinersbach 9 – 15	6,70 € /m <sup>2</sup> / Monat
- Bruchweg 1 – 11	8,10 € /m <sup>2</sup> / Monat
- (2) Die Benutzungsgebühren werden personenbezogen auf der Grundlage des in Abs. 1 festgesetzten Gebührensatzes und der jeder unterzubringenden Person zur Verfügung gestellten Quadratmeterfläche ermittelt. Diese zur Verfügung gestellte Fläche ergibt sich aus der Teilung der Gesamtfläche des Übergangsheimes durch die festgesetzte Höchstbelegungszahl.
- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Kosten bis auf die Heiz- und Nebenkosten abgegolten.

Für die Nebenkosten (Am Reinersbach und Bruchweg) ist eine zusätzliche Monatsgebühr in Höhe von 6,40 € / m<sup>2</sup> zu entrichten. Für die Heizkosten (nur Bruchweg) ist eine zusätzliche Monatsgebühr in Höhe von 2,23 € / m<sup>2</sup> zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird eine Gebühr in Höhe von 109,00 € pro Person und Monat erhoben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2024 ergebenden Änderungen.

Amtsblatt Kreis Viersen, Nummer 36 vom 21.12.2024, Eintrag Nr. 1171/2023

Amtsblatt Kreis Viersen, Nummer 38 vom 19.12.2024, Eintrag Nr. 1123/2024